
BGH bestätigt Untreuestrafbarkeit von Vertragsärzten

Die strafrechtliche Stellung von Vertragsärzten war zweifelhaft geworden, nachdem der Große Senat des BGH entschieden hatte, dass der Vertragsarzt nicht Beauftragter einer Krankenkasse ist. Nun hat der BGH klargestellt, dass Vertragsärzte taugliche Täter einer Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB) zu Lasten der Krankenkasse sein können (Beschluss vom 16.8.2016 – 4 StR 163/16).

In dem entschiedenen Fall hatte der angeklagte Vertragsarzt physiotherapeutische Leistungen verordnet, ohne die „Patienten“ untersucht zu haben. Dem Arzt näher bekannte Physiotherapeuten eines Versorgungszentrums ließen sich von den „Patienten“ zu Unrecht bestätigen, die verordneten Leistungen erbracht zu haben, um diese anschließend gegenüber der Krankenkasse abzurechnen. Der BGH hat die durch das Landgericht ausgesprochene Verurteilung des Arztes wegen Untreue bestätigt. Anderenfalls wäre eine mildere Strafe nur wegen Beihilfe zu dem Abrechnungsbetrug der Physiotherapeuten in Betracht gekommen.

In den Gründen stellt das Gericht klar, dass den Vertragsarzt gegenüber der Krankenkasse eine strafbewehrte Vermögensbetreuungspflicht trifft, die ihm zumindest gebietet, Heilmittel nicht ohne jegliche medizinische Indikation in der Kenntnis zu verordnen, dass die entsprechenden Leistungen nicht erbracht, aber gegenüber der Krankenkasse abgerechnet werden sollen:

Durch seine Verordnung dokumentiere der Kassenarzt, dass das betreffende Heil- oder Arzneimittel als Sachleistung der gesetzlichen Krankenversicherung auf Kosten der Krankenkasse erbracht werde. Die Verordnung umfasse auch die Feststellung, das Heilmittel sei notwendig sowie wirtschaftlich. Hierbei werde dem Arzt eine eigenständige Entscheidungskompetenz gegenüber der Krankenkasse eingeräumt. Aus dieser resultiere eine besondere Verantwortung des Arztes für das Vermögen der Krankenversicherung. Strafrechtlich sei diese Verantwortung als eine strafbewehrte Hauptpflicht des Arztes zu qualifizieren, weil dem Wirtschaftlichkeitsgebot, zu dessen Konkretisierung der Arzt beitrage, im gesamten Gesundheitssystem ein hoher Stellenwert zukomme. Dementsprechend bezeichne das BVerfG den Vertragsarzt sogar als „Sachwalter der Kassenfinanzen“. Dieser Wertung stehe nicht entgegen, dass die Grundpflicht des Arztes auf die Wahrung der Patienteninteressen gerichtet sei.

Da das Verhalten des Arztes wegen seiner Kenntnis der Gesamtumstände eine gravierende Pflichtverletzung darstelle und die pflichtwidrig ausgestellten Verordnungen bei gewöhnlichem Gang der Dinge unmittelbar in einen Schaden mündeten, bestätigte der BGH die Verurteilung des Arztes als Täter der Untreue.

Was die Ansicht des BGH über den entschiedenen Fall hinaus für das Ordnungsverhalten von Kassenärzten bedeutet, lässt sich noch nicht abschätzen. Ärzte müssen aber zur Kenntnis nehmen, dass der Blick auf ihre Tätigkeit strenger wird.

Die Ausführungen sind bewusst kurz gehalten. Trotz sorgfältiger Recherche kann und soll diese Kurzinformation den einzelfallbezogenen Rechtsrat nicht ersetzen. Verbindliche Auskünfte erteilen wir Ihnen gern auf Anfrage.

HEUKING · VON COELLN
Rechtsanwälte

Prinz-Georg-Str. 104
40479 Düsseldorf

Tel.: 0211 – 44 03 57 70
Fax: 0211 – 44 03 57 77

mail@hvc-strafrecht.de
www.hvc-strafrecht.de
